Ambulantes Operieren § 115b SGB V – Kennzeichnung von Anästhesien aus EBM-Kapitel 5

Folgende Anästhesien und Narkosen aus dem EBM-Kapitel 5 werden extrabudgetär vergütet, wenn sie im Zusammenhang mit Operationen und stationsersetzenden Eingriffen aus den Abschnitten 2 und 3 aus dem Katalog zum AOP-Vertrag nach § 115b SGB V erbracht werden:

05320 Leitungsanästhesie eines Nerven oder Ganglions an der Schädelbasis

05330 Anästhesie und/oder Narkose

05331 Zuschlag zu 05330

05341 Einleitung und Unterhaltung einer Analgesie und/oder Sedierung

Bitte kennzeichnen Sie die Anästhesien/Narkosen zu Eingriffen aus <u>Abschnitt 2*</u> des Katalogs zum AOP-Vertrag wie folgt:

- Fallkennung "88115"
- 2. GOP¹ der Anästhesie/Narkose
- 3. **OPS**² aus Abschnitt 2 AOP-Katalog (wie gehabt im bekannten **OPS-Feld 5035**)

Bitte kennzeichnen Sie die Anästhesien/Narkosen zu Eingriffen aus <u>Abschnitt 3*</u> des Katalogs zum AOP-Vertrag wie folgt:

- 1. Fallkennung "88115"
- GOP der Anästhesie/Narkose
- 3. **GOP** des zugrunde liegenden operativen/stationsersetzenden Eingriffs aus Abschnitt 3 des Katalogs zum AOP-Vertrag, einzugeben im **Feld "GNR als Begründung (5036)"**

Bei nicht korrekter Kennzeichnung werden die Anästhesien/Narkosen innerhalb der Punktzahlvolumina vergütet.

Anästhesien und Narkosen aus dem EBM-Kapitel 31, die zu ambulanten Operationen und stationsersetzenden Eingriffen aus Abschnitt 1* des Katalogs zum AOP-Vertrag erbracht werden, sind ebenfalls mit der Fallkennung "88115", der GOP der Anästhesie/Narkose sowie dem OPS des zugrunde liegenden operativen/stationsersetzenden Eingriffs aus Abschnitt 1 des Katalogs zum AOP-Vertrag zu kennzeichnen.

* Die Abschnitte 1, 2 und 3 des Katalogs zum AOP-Vertrag finden Sie auf unserer Homepage unter www.kvsh.de → Downloadcenter → Verträge → Ambulante Operationen

Für Fragen erreichen Sie unser Service-Team unter der Rufnummer 04551 883 883.

¹ GOP = Gebührenordnungsposition

² OPS = Operationen- und Prozedurenschlüssel